**Bestimmungen zur Erbringung von GFS ab SJ 2018/19**

 **(lt. GLK-Beschluss vom 22. Januar 2018)**

Für die Erbringung von GFS in den Jahrgangsstufen 1 und 2 des beruflichen Gymnasiums des BSZ Stockach gelten die *Bestimmungen laut der Verordnung für Berufliche Gymnasien in Baden-Württemberg* und *ergänzend die schulinternen Regelungen des BSZ Stockach.*

1. **Bestimmungen zur Erbringung von GFS laut Verordnung für Berufliche Gymnasien***(Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien (Abiturverordnung berufliche Gymnasien – BGVO) in der Fassung vom 14. April 2016)*

Laut BGVO sind von den Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 1 und 2 insgesamt **drei Gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen (GFS)** neben der geforderten Zahl an Klassenarbeiten zu erfüllen. Neben diesen drei „Pflicht-GFS“ können Schülerinnen und Schüler darüber hinaus und nach Rücksprache mit den Fachlehrerinnen und -lehrern unter Berücksichtigung der schulinternen Regelungen weitere GFS erstellen.

In § 6 BGVO ist neben der Zahl der Klassenarbeiten in den jeweiligen Kursen und der Gesamtzahl der GFS auch geregelt, welche Schülerleistungen als GFS anerkannt werden:

**§ 6**

**Klassenarbeiten und gleichwertige Feststellungen**

**von Schülerleistungen**

*(1) In den sechsstündigen Kursen sind in den ersten drei Schulhalbjahren mindestens je drei und in den vierstündigen Kursen mindestens je zwei Klassenarbeiten anzufertigen. Im vierten Schulhalbjahr sind in den sechsstündigen Kursen mindestens je zwei und in den vierstündigen Kursen mindestens je eine Klassenarbeit anzufertigen.*

*(2) In den zweistündigen Kursen, außer im Fach Sport, ist in jedem Schulhalbjahr mindestens eine Klassenarbeit pro Fach anzufertigen.*

*(3) Neben den Klassenarbeiten werden gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen vorgesehen, die sich insbesondere auf* ***schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen****. Die Fachlehrkräfte sorgen für eine Koordination dieser Leistungsfeststellungen.* ***Zu diesen Leistungen ist jede Schülerin und jeder Schüler im Laufe der Jahrgangsstufen in mindestens drei Fächern verpflichtet.*** *Im Verlauf der ersten drei Schulhalbjahre kann die jeweilige Fachlehrkraft in den einzelnen Fächern jeweils eine der Klassenarbeiten durch eine gleichwertige Leistungsfeststellung ersetzen. In jedem Kurs muss jedoch mindestens eine Klassenarbeit geschrieben werden.*

*(4) In den vierstündigen Fremdsprachen überprüft eine der verbindlichen Klassenarbeiten ausschließlich das Hör- oder Hör-/Sehverstehen.*

1. **Bestimmungen zur Erbringung von GFS am Wirtschaftsgymnasium des BSZ Stockach**

Das BSZ Stockach gewährleistet, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre GFS innerhalb der Jahrgangsstufen durchführen können. Zur Vermeidung der Überlastung der Schülerinnen, der Schüler und der Lehrkräfte insbesondere im Zeitraum der Vorbereitung und Durchführung des Abiturs im vierten Kurshalbjahr sowie im Sinne einer sorgfältigen Planung und Koordination legt das BSZ Stockach folgende verbindliche Regelungen bezüglich der GFS fest:

1. Die von den Schülerinnen und Schülern erstellten GFS haben das Gewicht einer Klassenarbeit und müssen den wissenschaftlichen Anforderungen genügen (siehe dazu die ***Anleitung zur Erstellung einer GFS***).
2. Die **drei GFS müssen grundsätzlich innerhalb der ersten drei Halbjahre der Oberstufe** (Kurshalbjahre 12.1, 12.2 und 13.1) **erstellt und abgegeben werden**. Eine Abweichung ist nur in Härte- bzw. Ausnahmefällen (z. B. längere Abwesenheit durch Krankheit oder Unfall) möglich. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Schulleitung nach Absprache mit der Abteilungsleitung.
3. Die drei GFS müssen in drei unterschiedlichen Fächern geleistet werden. Diese Fächer dürfen dem gleichen Aufgabenfeld angehören.
4. Die Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich Anspruch auf eine freie Fachwahl. Zur Vermeidung von Überlastungen eines Faches bzw. einer Lehrkraft können Höchstzulassungsgrenzen gesetzt werden, um eine Durchführung und Bewertung der GFS zu gewährleisten. Sollten in einem Fach mehr Schülerinnen und Schüler eine GFS abliefern wollen als Möglichkeiten bestehen, so ist der Eingang der Meldung für eine GFS im jeweiligen Fach maßgeblich. Schülerinnen und Schüler, die in einem Halbjahr in einem Fach nicht zum Zuge gekommen sind, sollen für das nächste Halbjahr einen Bonus bekommen und vorrangig in dem gewünschten Fach zum Zuge kommt. Der Fachlehrer bestimmt, von wem und in welchem Gebiet eine einer Klassenarbeit gleichwertige Leistung abzuliefern ist; dabei kann und soll er Wünsche der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen; die Schülerinnen und Schüler verfügen jedoch über kein eigenes Wahlrecht, das die Lehrkräfte bindet.
5. Die Schülerinnen und Schüler vereinbaren mit der jeweiligen Lehrkraft, bis zu welchem Termin die GFS abgegeben bzw. geleistet werden soll. Bei der Vereinbarung muss sichergestellt sein, dass der Lehrkraft ausreichend Zeit für eine Bewertung zur Verfügung steht.
6. Die Schülerinnen und Schüler weisen bis zum Ende des 3. Kurshalbjahres nach, dass sie die geforderten drei GFS unter Beachtung der Bestimmungen erstellt haben (siehe ***Nachweisbogen GFS***).
7. Die unentschuldigte Nichterbringung einer GFS sowie unentschuldigtes Fristversäumnis bei einer nach § 6 Abs. 3 Satz 3 BGVO geforderten GFS führt zur Bewertung der Leistung mit 0 Punkten.
8. Im Falle einer Wiederholung der Kurshalbjahre werden die in diesen Halbjahren erbrachten Leistungen "gelöscht". Damit zählen auch die in diesen Kurshalbjahren erbrachten GFS nicht mehr und sind daher im Rahmen der Wiederholung neu zu erbringen.

Die Schülerinnen und Schüler sind spätestens zu Beginn der JGS 1 über die Bestimmungen zu informieren und erkennen diese durch ihre Unterschrift an.